Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2381

3.11.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/2381 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. Oktober 2026

zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 19. März 2025 zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 hervorgehoben wird, sieht sich die Union angesichts der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und anderen gegen die Union und ihre Mitgliedstaaten gerichteten hybriden Bedrohungen einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Die Union muss daher entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsbereitschaft und gesamtgesellschaftliche Resilienz zu stärken. Es ist dringend erforderlich, die europäische Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen und kritische Fähigkeitslücken zu schließen, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt, wie vom Europäischen Rat hervorgehoben wurde.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen und Infrastruktur sowie unternehmerische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft erfordern häufig die Beantragung mehrerer einschlägiger Genehmigungen. Die bestehenden Genehmigungsverfahren für Prüfungen in verschiedenen Bereichen können langwierig und umständlich sein, was sich unverhältnismäßig stark auf kleine Midcap-Unternehmen und KMU auswirkt. Derzeit mangelt es diesen Verfahren an unionsweiten Bestimmungen für beschleunigte Verfahren speziell für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsbereitschaft, was den zeitnahen Ausbau der Produktion von Verteidigungsgütern und damit verbundener Infrastrukturen sowie die entscheidenden Tätigkeiten und Investitionen im Bereich der Verteidigungsbereitschaft, um dem neuen Sicherheitsbedarf gerecht zu werden, behindert.

(3) Die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft sollten gestrafft werden, wobei gleichzeitig dafür gesorgt werden sollte, dass solche Projekte sicher sind und in allen Phasen des Verfahrens den Umwelt-, Sozial-, Arbeits- und Sicherheitsanforderungen genügen. Das Umweltrecht der Union sieht gemeinsame Anforderungen an Inhalt und Verfahren der nationalen Genehmigungserteilung vor, wodurch ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt und eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung der Kapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie und der Rohstoffwertschöpfungskette ermöglicht wird, wobei gleichzeitig unnötige administrative Verzögerungen, die die Verteidigungsbereitschaft beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Diese Verordnung lässt Verpflichtungen, die sich aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ergeben, unberührt.

[1] ABl. C, C/2026/30, 16.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/30/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2026.

(4) Komplexe und langwierige nationale Genehmigungsverfahren, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, untergraben die Investitionssicherheit, -verlässlichkeit und -planung, die für Wirtschaftsakteure in der gesamten Union sowie für die wirksame Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten erforderlich sind, und bergen das Risiko, dass innovative KMU und kleine Midcap-Unternehmen davon abgehalten werden, im Verteidigungssektor tätig zu werden oder dort zu expandieren. Aufbau und Dauer von Genehmigungsverfahren für einschlägige Projekte können sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden. Um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen und zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft anwenden.

(5) Auf der Grundlage der Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR steigen. Ein solches Investitionsniveau bietet auch die Möglichkeit, die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) im Rahmen des Binnenmarkts weiterzuentwickeln, indem wettbewerbsfähige, innovative und vielfältige Akteure im Bereich der Verteidigungstechnologie in die Lage versetzt werden, sich effektiv an der EDTIB zu beteiligen, wobei gleichzeitig für eine faire Beteiligung am Verteidigungsmarkt, auch im Hinblick auf KMU, sowie für die vollständige Einhaltung der Sozial-, Arbeits-, Sicherheits- und Umweltstandards der Union und der Mitgliedstaaten zu sorgen ist. Daher ist kommt es entscheidend darauf an, die Rechtsvorschriften so zu vereinfachen und zu harmonisieren, dass Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessert werden. Durch die Straffung und Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese tätig werden, Innovationen vorantreiben und die erforderlichen Verteidigungsfähigkeiten bereitstellen kann, um die Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft Europas zu gewährleisten.

(6) Unter Verteidigungsbereitschaft sollte die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verstanden werden, mithilfe eines proaktiven und koordinierten Ansatzes verteidigungsbezogene Krisen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu antizipieren, ihnen vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Zu diesem Ansatz gehört auch, dass die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie, die erforderlich sind, um die Ressourcen, Fähigkeiten und Infrastruktur für eine wirksame Reaktion auf Krisen zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gesichert verfügbar sind.

(7) Angesichts der festgestellten Hindernisse ist es angezeigt, außerordentliche Maßnahmen festzulegen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft in der gesamten Union zu beschleunigen. Diese Maßnahmen sollten für Projekte gelten, die von den Mitgliedstaaten als Projekte zur Verteidigungsbereitschaft im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden.

(8) Projekte zur Verteidigungsbereitschaft, einschließlich damit verbundener industrieller und staatlicher Tätigkeiten, können gegebenenfalls in den Anwendungsbereich bestehender Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich im Bereich des Umweltrechts der Union, fallen, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit oder in Reaktion auf eine Krise Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedstaaten können von solchen Ausnahmen Gebrauch machen, wenn dies für die Zwecke von Tätigkeiten und Investitionen zur Verteidigungsbereitschaft angemessen ist. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich sein könnten, um Instrumente, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Interessen der einschlägigen Sektoren in verhältnismäßiger Weise gewahrt werden, damit das Ziel der Verteidigungsbereitschaft bis 2030 rechtzeitig erreicht werden kann.

(9) Einige Mitgliedstaaten haben zwar bereits Maßnahmen ergriffen, um ihre Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie zu beschleunigen, oder werden dies voraussichtlich tun, allerdings könnten sich diese in ihrer Art unterscheiden, was zu Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts im Verteidigungssektor führen würde. Für die europäischen Lieferketten, die für Verteidigungsgüter relevant sind, haben sich solche Unterschiede als Engpässe erwiesen. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen harmonisierte Vorschriften und zeitliche Vorgaben für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

([3]) Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

(10) Während die Organe der Union Leitlinien und Rahmenkonzepte bereitstellen können, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Erleichterung beschleunigter Genehmigungsverfahren in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind am besten in der Lage, Änderungen vorzunehmen, die auf ihre spezifischen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen zugeschnitten sind.

(11) Es ist dringend erforderlich, die Komplexität und Dauer der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass solche Verfahren für Midcap-Unternehmen, kleine Midcap-Unternehmen und KMU, die zur Entwicklung neuer und zukunftsweisender Verteidigungstechnologien beitragen, zugänglich sind.

(12) Im Falle einer Lieferkettenkrise können durch Ungewissheit zeitnahe Entscheidungen und die Planung von Investitionen behindert werden. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, über bestehende Unionsrahmen für die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich einschlägige Informationen über Risiken und Engpässe in den Lieferketten auszutauschen, um eine effiziente Ressourcenallokation zu fördern und die Verteidigungsbereitschaft der Union unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen zu stärken.

(13) Zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen ist es wichtig, dass die im Verteidigungsbereich tätigen Wirtschaftsakteure in den Genuss von Regelungen kommen, die sich bei der Straffung von Genehmigungsverfahren für die Industrie als wirksam erwiesen haben, und dass die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen für Tätigkeiten der Verteidigungsindustrie verkürzt werden, etwa für die Errichtung neuer Anlagen und der dazugehörigen Infrastruktur, die Erweiterung bestehender Anlagen, die Einrichtung von Testgeländen, die Ausbildung, die Zertifizierung sowie für Forschung und Entwicklung, auch im Hinblick auf die Anfertigung von Prototypen und den Technologietransfer, und dass dabei auf einschlägigen bestehenden Bestimmungen aufgebaut wird und diese ausgeweitet werden.

(14) Um sicherzustellen, dass ein gestrafftes Genehmigungsverfahren die gesamte Wertschöpfungskette im Verteidigungsbereich abdeckt, sollte der Begriff „Verteidigungsindustrie“ nicht nur Unternehmen umfassen, die Verteidigungsgüter im Sinne der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) herstellen, sondern auch Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit solchen Produkten stehen. Um die größten Engpässe bei Verteidigungsinvestitionen zu beseitigen, sollte das in dieser Verordnung vorgesehene Genehmigungsverfahren zudem alle einschlägigen Genehmigungen abdecken, einschließlich Erlaubnisse oder Zulassungen, die für die Errichtung, die Erweiterung, die Umwandlung und den Betrieb von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft oder für die Umwidmung von Anlagen, Ausrüstung oder Tätigkeiten im Hinblick auf die Herstellung von Verteidigungsgütern oder -komponenten oder für sonstige Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts zur Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind. Die Zusammenführung der jeweiligen Genehmigungserteilungen in einem einzigen, koordinierten und fristgebundenen Verfahren – von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung durch die zentrale Anlaufstelle – führt zu weniger Fragmentierung, einer kürzeren Verfahrensdauer und mehr Rechtssicherheit.

(15) Die Einhaltung des Unionsrechts, unter anderem in Bezug auf die Abfallwirtschaft und den Schutz von Gewässern, der Luft, von Ökosystemen, Lebensräumen, archäologischen Stätten und der Biodiversität, ist ein integraler Bestandteil von Verfahren zur Genehmigung, auch für den Verteidigungssektor. Solche Vorschriften sind eine wesentliche Garantie dafür, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft vorhersehbar sind und zügig durchgeführt werden, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne beispielsweise das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Prüfungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

(16) Jeder Mitgliedstaat sollte unter Berücksichtigung seiner Verwaltungsorganisation und seiner Erfordernisse in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit nach Eingang eines vollständigen Genehmigungsantrags entscheiden, ob ein auf seinem Hoheitsgebiet geplantes Vorhaben als Projekt zur Verteidigungsbereitschaft einzustufen ist.

([4]) Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

(17) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nach nationalem Recht vorgeschriebenen Genehmigungs- und Prüfverfahren in einer koordinierten Weise organisiert werden, durch die die nach Unionsrecht vorgeschriebenen Verfahren ergänzt werden, wobei Überschneidungen, Doppelarbeit und unnötige administrative Verzögerungen zu vermeiden sind und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau zu wahren ist.

(18) Damit das Vertrauen in die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, die beschleunigten Verfahren und den Binnenmarkt gewahrt bleibt, ist es wichtig, dass die zentralen Anlaufstellen und alle am Genehmigungsverfahren beteiligten zuständigen nationalen Behörden unparteiisch sind und die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz der Entscheidungsfindung, der Veröffentlichung nicht geheimhaltungsbedürftiger Statistiken zu Genehmigungsentscheidungen sowie der Nichtdiskriminierung – auch hinsichtlich des Zugangs für KMU und Unternehmen aller Größenordnungen in der gesamten Union – wahren.

(19) Um die effiziente und zeitnahe Bearbeitung von Genehmigungsanträgen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Verteidigungsbereitschaft und der Erhöhung der Produktion von Verteidigungsgütern zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Behörden beschleunigte Verfahren einführen. Diese Behörden sollten für eine möglichst rasche rechtliche Bearbeitung solcher Genehmigungsanträge sorgen und somit eine zeitnahe Reaktion auf die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft ermöglichen.

(20) Mit der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Anträge auf Genehmigungen im Zusammenhang mit Verteidigungstätigkeiten sollen die Kommunikation gestrafft, Zuständigkeiten geklärt, der Verwaltungsaufwand verringert und das Genehmigungsverfahren mithilfe klarer und rechtsverbindlicher Fristen weiter beschleunigt werden, womit eine effiziente Bearbeitung verteidigungsbezogener Anträge ermöglicht wird. Darüber hinaus wird so für Sicherheit für Investoren gesorgt, indem die rasche Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sichergestellt und die mit langwierigen Verfahren einhergehenden Risiken für Investitionen begrenzt werden.

(21) Falls dies im Hinblick auf ihre dezentrale Verwaltungsstruktur erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie ihre zentralen Anlaufstellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder auf einer anderen einschlägigen Verwaltungsebene errichten oder benennen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass wirksame Koordinierungsmechanismen eingerichtet werden und die zentrale Anlaufstelle für jedes Projekt als einzige Kontaktstelle fungiert. Darüber hinaus sollten die einschlägigen zuständigen Behörden vor Beginn des Genehmigungsverfahrens die Anforderungen sowie die Art und den Umfang der Informationen festlegen, an einen Projektträger gestellt bzw. von ihm verlangt werden, und sie sollten die zentrale Anlaufstelle darüber in Kenntnis setzen. Die zentrale Anlaufstelle sollte dafür zuständig sein, diese Informationen an den Projektträger weiterzuleiten. Die Projektträger sollten vor und während des Genehmigungsverfahrens in der Lage sein, mit einer zentralen Anlaufstelle zu interagieren, die für die Abwicklung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens zuständig ist. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, nach Maßgabe ihres nationalen Rechts zu entscheiden, ob eine zentrale Anlaufstelle als zuständige Behörde fungieren und umfassende Entscheidungen treffen kann. Die Mitgliedstaaten sollten ihren zentralen Anlaufstellen und allen Behörden, die am Genehmigungsverfahren beteiligt sind, ausreichend Personal und Ressourcen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Zuständigkeiten wirksam wahrnehmen können.

(22) Um die volle operative Leistungsfähigkeit der zentralen Anlaufstellen schneller zu erreichen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten so weit wie möglich etwaige Komplementaritäten mit bestehenden zentralen Anlauf- oder Kontaktstellen nutzen, z. B. den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) oder der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) eingerichteten.

([5]) Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

(23) Die Mitgliedstaaten sollten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet die erforderliche administrative Unterstützung zukommen lassen, um deren zügige und wirksame Durchführung zu erleichtern. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Projektträger unabhängig vom Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, gleich behandelt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, den Bedürfnissen von KMU und Midcap-Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie häufig mit höheren Befolgungskosten konfrontiert sind und über begrenzte Verwaltungskapazitäten verfügen. Zu diesem Zweck sollte die zentrale Anlaufstelle KMU, Midcap-Unternehmen und kleinen Midcap-Unternehmen maßgeschneiderte Orientierungshilfen und frühzeitige Beratungsleistungen anbieten. Solche Unterstützungsdienste können Helpdesks, harmonisierte Vorlagen und digitale Instrumente, klare Leitlinien zu Dokumentations- und Konformitätsanforderungen sowie Hilfeleistung während des gesamten Genehmigungsverfahrens umfassen, damit kleinere Akteure effektiv und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand teilnehmen können.

(24) Die zentralen Anlaufstellen sollten die einschlägigen Informationen auf einheitliche und zügige Weise sammeln, verarbeiten und melden. Für die Zwecke der Transparenz, der nachträglichen Überwachung und der unionsweiten Vergleichbarkeit sowie zur Förderung einer kohärenten und effizienten Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen statistischen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung übermitteln, in dem die Gesamtzahl der Genehmigungen aufgeführt ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt wurden, einschließlich der stillschweigend erteilten Genehmigungen. Um zu bewerten, ob die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren wirksam zu ihren Zielen beitragen, sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung regelmäßig bewerten, insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben für die Genehmigungsverfahren, die Beteiligung von KMU an Projekten zur Verteidigungsbereitschaft und den Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung.

(25) Für die wirksame Durchführung der Genehmigungsverfahren sind Transparenz und ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen von entscheidender Bedeutung. Alle Projektträger sollten unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, Zugang zu zentralen, leicht zugänglichen Online-Informationen haben, soweit durch eine solche Veröffentlichung die nationale Sicherheit nicht beeinträchtigt und den Geheimhaltungsanforderungen gebührend Rechnung getragen wird. Diese Informationen sollten detaillierte Angaben zu zentralen Anlaufstellen, Genehmigungsverfahren, Streitbeilegungsmechanismen, Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen sowie zu den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten der Union oder der Mitgliedstaaten umfassen.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten den digitalen Austausch zwischen dem Projektträger, der zentralen Anlaufstelle und den zuständigen Behörden sicherstellen, unter anderem über ein interoperables Portal, sofern ein solches zur Verfügung steht, um die elektronische Übermittlung von Unterlagen und, wenn möglich, die Wiederverwendung von Informationen zu erleichtern, die bereits im Rahmen anderer Verfahren auf Unionsebene oder nationaler Ebene übermittelt wurden.

(27) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats sollte die Kommission der zentralen Anlaufstelle Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, einschließlich technischer Hilfe, Schulung, Überwachung und Bewertung, leisten, um die Fähigkeiten, Verfahren und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken, die die zentralen Anlaufstellen für die Zwecke dieser Verordnung entwickeln müssen. Die Kommission sollte sich nach besten Kräften bemühen, solchen Ersuchen Vorrang einzuräumen. Eine solche Unterstützung fällt in den Anwendungsbereich der Unterstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]).

(28) Um Klarheit über den Genehmigungsstatus von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu schaffen und die Auswirkungen von möglichen missbräuchlichen Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen, ohne dabei eine wirksame gerichtliche Überprüfung zu gefährden, sollten Streitigkeiten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zügig beigelegt werden. Zu diesem Zweck sollten Projekte zur Verteidigungsbereitschaft in allen Verwaltungs-, Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten mit Dringlichkeit behandelt werden, soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht.

([7]) Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj).

(29) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die festgelegten Fristen nicht überschreitet. Diese Verordnung sieht eine Standardfrist von 42 Arbeitstagen für das Genehmigungsverfahren vor und räumt die Möglichkeit ein, diese Frist in bestimmten Fällen zu verlängern. Um ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist auf die in dieser Verordnung genannten Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Jede Verlängerung des Genehmigungsverfahrens sollte auf klar festgelegten und hinreichend begründeten Gründen beruhen. Die zentrale Anlaufstelle sollte eine fundierte Begründung vorlegen, aus der hervorgeht, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen und zusätzliche Zeit erforderlich ist, um die noch ausstehenden Prüfungen abzuschließen. Die Gründe für die Verlängerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der umfassenden Entscheidung sollten dem Projektträger zeitnah und auf transparente Weise schriftlich mitgeteilt werden.

(30) Das Genehmigungsverfahren sollte beginnen, sobald die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mitteilt, dass der eingegangene Genehmigungsantrag vollständig ist, und enden, sobald die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger die umfassende Entscheidung mitteilt.

(31) Sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige Prüfungen vorgeschrieben, so sollte ein Genehmigungsantrag für die Zwecke dieser Verordnung erst dann als vollständig gelten, wenn der Projektträger den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige Prüfungen zur Verfügung gestellt hat. Falls zutreffend, sollten die zuständigen nationalen Behörden vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens ihren Prüfpflichten nachkommen, einschließlich jener gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii, iv und v der genannten Richtlinie, sowie aller sonstigen nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschriebenen Prüfungen. Ferner sollte die in dieser Verordnung genannte kombinierte Prüfung so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt.

(32) Wurde der Projektträger nach Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen nicht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis gesetzt, so sollten die betreffenden Genehmigungen als erteilt gelten und der Projektträger als befugt gelten, das betreffende Projekt zur Verteidigungsbereitschaft durchzuführen. Die zentrale Anlaufstelle sollte den Projektträger innerhalb von acht Arbeitstagen über die stillschweigende Genehmigung in Kenntnis setzen und gegebenenfalls die Auflagen und Anforderungen angeben, an die solche Genehmigungen gemäß dem anwendbaren Unionsrecht oder nationalen Recht geknüpft sind. Eine solche stillschweigende Genehmigung befreit die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, Einzelfallprüfungen, Bewertungsverfahren oder öffentliche Konsultationen vorzunehmen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht durchgeführt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, indem sie den zuständigen Behörden gestatten, die stillschweigende Genehmigung nicht auf einen bestimmten Genehmigungsantrag anzuwenden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage hinreichend substantiierter und überprüfbarer Nachweise darlegen kann, dass von dem betreffenden Projekt ein schwerwiegendes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die nationale Sicherheit ausgeht. Risiken für die menschliche Gesundheit könnten auch Risiken aufgrund von Umweltauswirkungen umfassen. Jede Abweichung von der allgemeinen Regel sollte auf das zur Abwendung des festgestellten Risikos unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

(33) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtungen, die sich gegebenenfalls aus dem Völkerrecht ergeben.

(34) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich für die Schaffung gestraffter und beschleunigter Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft zu sorgen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, da unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für die Verteidigungsindustrie die Funktionsweise des Binnenmarkts im Verteidigungssektor behindern würden, sondern vielmehr wegen des Erfordernisses harmonisierter unionsweiter Bestimmungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

([8]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj).

(35) Diese Verordnung lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit sowie den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. Die nationale Sicherheit verbleibt in der alleinigen Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden gemeinsame Vorschriften zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Projekt zur Verteidigungsbereitschaft“ eine Reihe von Tätigkeiten, Investitionen und Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsam, unter anderem durch die Entwicklung oder Modernisierung der Verteidigungsindustrie;

2. „Verteidigungsindustrie“ alle Unternehmen, die in der Erforschung, Entwicklung, Produktion, Herstellung oder Lieferung von Verteidigungsgütern im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG tätig sind oder Dienstleistungen erbringen, die unmittelbar mit solchen Gütern zusammenhängen, und zwar in jeder Phase ihres Lebenszyklus;

3. „Verteidigungsbereitschaft“ den Zustand der Vorbereitung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darauf, eine Krise im Sinne von Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG, die in einem Zusammenhang mit der Verteidigung steht, zu antizipieren, zu verhindern oder darauf zu reagieren;

4. „Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung“ oder „Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]);

5. „kleines Midcap-Unternehmen“ ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne der Definition im Anhang der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission ([10]);

6. „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([11]);

([9]) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj).

([10]) Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

([11]) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

7. „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen, einschließlich Erlaubnisse oder Zulassungen, die für die Schaffung, die Ausweitung, die Umwandlung und den Betrieb von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft oder für die Umwidmung von Anlagen, Ausrüstung oder Tätigkeiten zu einem Projekt zur Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, sowie alle erforderlichen administrativen Schritte von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens durch die betreffende zentrale Anlaufstelle umfasst;

8. „Projektträger“ jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium, das ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft entwickelt;

9. „umfassende Entscheidung“ die von den zuständigen Behörden getroffene Entscheidung, mit der festgestellt wird, ob ein Projektträger zur Durchführung eines Projekts zur Verteidigungsbereitschaft befugt ist, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens getroffen werden.

Artikel 3

Benennung eines Projekts zur Verteidigungsbereitschaft

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Vorhaben als Projekte zur Verteidigungsbereitschaft im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden.

Artikel 4

Zentrale Anlaufstelle

(1) Bis zum 24. Februar 2027 errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine Behörde als zentrale Anlaufstelle auf der einschlägigen Verwaltungsebene. Die zentrale Anlaufstelle fungiert als einzige Kontaktstelle für ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft.

(2) Ein Mitgliedstaat kann mehr als eine zentrale Anlaufstelle gemäß Absatz 1 errichten oder benennen, wenn dies erforderlich ist, um seiner dezentralen Verwaltungsorganisation Rechnung zu tragen. Der betreffende Mitgliedstaat stellt sicher, dass wirksame Koordinierungsmechanismen geschaffen werden und Instrumente zur Verfügung stehen, die den Projektträgern dabei helfen, die einschlägige zentrale Anlaufstelle für ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft zu ermitteln, und dass diese zentrale Anlaufstelle als einzige Schnittstelle für dieses Projekt fungiert.

(3) Jede zentrale Anlaufstelle ist zuständig für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und für die Bereitstellung von Informationen über die Straffung der Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 5, einschließlich Informationen für den Projektträger darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 als vollständig betrachtet wird. Auf Ersuchen des Projektträgers übermittelt die zentrale Anlaufstelle vor dem Genehmigungsantrag auch Informationen über das Genehmigungsverfahren, einschließlich über die im Rahmen des Antrags einzureichenden Unterlagen und die Anforderungen, unter denen ein Vorhaben als Projekt zur Verteidigungsbereitschaft im Sinne dieser Verordnung angesehen werden könnte. Die Bereitstellung dieser Informationen darf der Entscheidung der zuständigen Behörden, ob ein Vorhaben als Projekt zur Verteidigungsbereitschaft einzustufen ist, nicht vorgreifen.

(4) Als einzige Anlaufstelle für den Projektträger im Genehmigungsverfahren für ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft koordiniert und erleichtert die zentrale Anlaufstelle die Einreichung aller einschlägigen Unterlagen und Informationen und unterrichtet den Projektträger über die umfassende Entscheidung. Sofern die Mitgliedstaaten dies vorsehen, kann die zentrale Anlaufstelle auch als zuständige Behörde fungieren und umfassende Entscheidungen treffen.

(5) Die Projektträger müssen die Möglichkeit haben, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unterlagen zwischen der zuständigen Behörde, der zentralen Anlaufstelle und den Projektträgern auf digitalem Wege ausgetauscht werden können, einschließlich über ein interoperables Portal, sofern ein solches zur Verfügung steht.

(6) Die von der zentralen Anlaufstelle koordinierten zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt und für Projektträger durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und Studien, Genehmigungen oder Zulassungen nicht doppelt angefordert werden, sofern dies nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Anlaufstelle und alle für die einzelnen Schritte im Laufe des Genehmigungsverfahrens, einschließlich aller Verfahrensschritte, zuständigen Behörden über genug qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und digitale Ressourcen — gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung — verfügen, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wirksam wahrnehmen können.

(8) Vor Beginn des Genehmigungsverfahren legen die am Genehmigungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden und andere betroffene Behörden die Anforderungen und alle Informationen, die an einen Projektträger gestellt bzw. von ihm verlangt werden, fest und unterrichten die betreffende zentrale Anlaufstelle entsprechend.

(9) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unterstützt die Kommission die Behörden dieses Mitgliedstaats beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere durch technische Hilfe bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer zentralen Anlaufstelle und eines interoperablen Portals. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften, solche Ersuchen vorrangig zu behandeln.

(10) Handelt es sich bei einem Projekt zur Verteidigungsbereitschaft um ein grenzüberschreitendes Vorhaben innerhalb der Union, so sorgen die betreffenden Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Sicherheits- und Geheimhaltungsanforderungen für die Koordinierung und den zügigen Austausch von Informationen.

Artikel 5

Online-Zugänglichkeit von Informationen

Soweit die Veröffentlichung von Informationen nicht der nationalen Sicherheit zuwiderläuft und Geheimhaltungsanforderungen gebührend berücksichtigt werden, gewähren die Mitgliedstaaten online und auf zentralisierte und leicht zugängliche Weise öffentlichen Zugang zu den folgenden Informationen über Genehmigungsverfahren, die für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft relevant sind:

a) den in Artikel 4 Absatz 1 genannten zentralen Anlaufstellen,

b) dem Genehmigungsverfahren, einschließlich Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sowie gegebenenfalls über alternative Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten, wenn solche Verfahren im nationalen Recht vorgesehen sind,

c) Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft,

d) Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft,

e) Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Körperschaftsteuererklärungen, lokalen Steuergesetzen oder, sofern relevant und im Einklang mit nationalen Gepflogenheiten, dem Arbeitsrecht, bei Projekten zur Verteidigungsbereitschaft,

f) gegebenenfalls Leitlinien und Vorlagen, die für standardisierte Genehmigungsanträge bereitgestellt werden.

Artikel 6

Beschleunigung der Durchführung

Die Mitgliedstaaten leisten Projekten zur Verteidigungsbereitschaft in ihrem Hoheitsgebiet administrative Unterstützung und schenken dabei an den Projekten beteiligten KMU und Midcap-Unternehmen, einschließlich kleiner Midcap-Unternehmen, besondere Aufmerksamkeit; dies erfolgt unter anderem durch die Bereitstellung von

a) Unterstützung bei der Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichtspflichten, einschließlich derjenigen, die sich gegebenenfalls aus dem Gesundheits-, Umwelt-, Sicherheits-, Sozial- und Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten ergeben,

b) Unterstützung für Projektträger bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Projekt,

c) Unterstützung für Projektträger während des gesamten Genehmigungsverfahrens,

d) Koordinierung und Unterstützung von Projektträgern bei Projekten zur Verteidigungsbereitschaft mit grenzüberschreitender Dimension.

Artikel 7

Prüfung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags

(1) Spätestens 14 Arbeitstage nach Eingang des Genehmigungsantrags teilt die zentrale Anlaufstelle dem Antragsteller mit, ob diese Verordnung auf den Antrag Anwendung findet, und bestätigt, ob der eingegangene Genehmigungsantrag vollständig ist.

(2) Wird während des in Absatz 1 genannten Zeitraums festgestellt, dass Informationen im Genehmigungsantrag fehlen, so teilt die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mit, welche Informationen fehlen und fordert ihn auf, die fehlenden Informationen zu übermitteln.

Wird der eingereichte Genehmigungsantrag ein zweites Mal als unvollständig erachtet, so kann die zentrale Anlaufstelle die Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der zweiten Übermittlung ein zweites und letztes Mal anfordern. Die zentrale Anlaufstelle darf keine Informationen zu Bereichen anfordern, die nicht Gegenstand der ersten Anforderung zusätzlicher Informationen waren, und darf zusätzliche Nachweise nur anfordern, um die festgestellten fehlenden Informationen zu vervollständigen. Wird der eingereichte Genehmigungsantrag zum dritten Mal als unvollständig erachtet, so gilt das Verfahren für die Zwecke dieser Verordnung als abgeschlossen.

(3) Sind im Rahmen des Genehmigungsantrags ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige Prüfungen erforderlich, so gilt ein Genehmigungsantrag für die Zwecke dieser Verordnung erst dann als vollständig, wenn der Teil dieser Prüfungen, für den der Projektträger zuständig ist, durchgeführt und in den Genehmigungsantrag aufgenommen wurde.

(4) Der Zeitpunkt, zu dem die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mitteilt, dass sie einen vollständigen Genehmigungsantrag erhalten hat, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Artikel 8

Dauer des Genehmigungsverfahrens

(1) Das Genehmigungsverfahren, einschließlich der Erteilung der entsprechenden Genehmigung, darf 42 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, zu dem die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilt hat, dass bei ihr ein vollständiger Genehmigungsantrag eingegangen ist, nicht überschreiten.

(2) Die zentrale Anlaufstelle erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Zeitplan für das Genehmigungsverfahren und teilt diesen dem Projektträger zu Beginn des Genehmigungsverfahrens mit.

(3) Beinhaltet ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft eine Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, die bereits nach nationalem Recht genehmigt wurde, so legt die zuständige Behörde fest, ob für die Änderung eine neue oder aktualisierte Genehmigung erforderlich ist oder ob sie auf der Grundlage der bestehenden Genehmigung vorgenommen werden kann, sofern Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards nicht beeinträchtigt werden.

(4) Erfordert ein Projekt zur Verteidigungsbereitschaft die Errichtung mehrerer Einrichtungen oder Einheiten, egal ob an einem Standort oder über mehrere Standorte verteilt, so kann der Projektträger das Projekt im Einvernehmen mit der zentralen Anlaufstelle in kleinere Projekte aufteilen, um die geltenden Fristen zu wahren. Bei solchen aufgeteilten Projekten gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für alle Projekte weiterhin der Zeitpunkt, zu dem die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger mitteilt, dass sie einen vollständigen Genehmigungsantrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 4 erhalten hat.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Frist im Einzelfall zweimal, um insgesamt maximal 60 Arbeitstage, verlängern, wenn

a) die außergewöhnliche Art oder Komplexität oder der außergewöhnliche Standort oder Umfang des Projekts dies erfordern, oder

b) das Projekt zur Verteidigungsbereitschaft mit außergewöhnlichen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der allgemeinen Bevölkerung oder einem außergewöhnlichen Umweltrisiko verbunden ist und mehr Zeit benötigt wird, um diese Risiken ordnungsgemäß zu bewerten.

In den in Unterabsatz 1 genannten Fällen darf die Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens 102 Arbeitstage nicht überschreiten.

(6) Jede Verlängerung der in Absatz 1 genannten Frist muss dem Projektträger von der zentralen Anlaufstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ablauf dieser Frist schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss eine fundierte Begründung der Verlängerung sowie das voraussichtliche Datum der umfassenden Entscheidung enthalten.

(7) Die in diesem Artikel für die Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt.

(8) Unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist, oder gegebenenfalls innerhalb der gemäß Absatz 5 verlängerten Frist, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens, so gelten die beantragten Genehmigungen als erteilt.

(9) Gelten Genehmigungen gemäß Absatz 8 als erteilt, so unterrichtet die zentrale Anlaufstelle den Projektträger innerhalb von acht Arbeitstagen nach Ablauf der gemäß den Absätzen 1 und 5 festgelegten Fristen darüber und weist gegebenenfalls auf die Auflagen und Anforderungen hin, denen diese Genehmigungen gemäß dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht unterliegen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Genehmigungen, die gemäß Absatz 8 als erteilt gelten, von betroffenen Parteien angefochten werden können.

(10) Abweichend von Absatz 8 können die Mitgliedstaaten in nationalen Rechtsvorschriften, die bis zum 24. November 2027 angenommen werden, vorsehen, dass die stillschweigende Genehmigung nach Absatz 8 in streng begrenzten Ausnahmefällen nicht zur Anwendung kommt. Die Entscheidung, die stillschweigende Genehmigung nicht anzuwenden, darf erst nach einer Einzelfallprüfung getroffen werden, bei der die zuständige Behörde anhand ordnungsgemäß begründeter und überprüfbarer Nachweise darlegt, dass von dem konkreten Projekt ein schwerwiegendes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die nationale Sicherheit ausgeht.

Jede Ausnahme muss auf das zur Abwendung des festgestellten Risikos unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Annahme entsprechender nationaler Rechtsvorschriften unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor deren Geltungsbeginn mit. Eine Entscheidung, die stillschweigende Genehmigung auf einen bestimmten Genehmigungsantrag nicht anzuwenden, lässt die in den Absätzen 1 und 5 genannten Fristen unberührt und muss innerhalb dieser Fristen angenommen und dem Projektträger mitgeteilt werden. Sie muss eine detaillierte, evidenzbasierte Begründung enthalten, aus der die Einhaltung der im vorliegenden Absatz genannten Bedingungen hervorgeht.

Artikel 9

Planung

(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung von Plänen, einschließlich Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, nehmen in diese Pläne gegebenenfalls Bestimmungen zur Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie der benötigten Infrastruktur auf. Um die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass relevante Raumplanungsdaten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, gemäß Artikel 5 sowie im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht online verfügbar sind.

(2) Enthalten Pläne Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft sowie die benötigte Infrastruktur und unterliegen einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([13]), so werden diese Prüfungen kombiniert. Bei der kombinierten Prüfung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) untersucht.

Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) zu prüfen, so werden diese Auswirkungen ebenfalls in der kombinierten Prüfung erfasst. Der Umstand, dass Prüfungen gemäß diesem Absatz miteinander kombiniert werden, darf sich nicht auf den Inhalt und die Qualität dieser Prüfungen auswirken. Die kombinierte Prüfung muss so durchgeführt werden, dass dies nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führt.

([12]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

([13]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

([14]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

([15]) Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/89/oj).

Artikel 10

Vorrangige Behandlung von Projekten zur Verteidigungsbereitschaft

Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Berufungen und Rechtsbehelfe sowie Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, Spruchkörpern oder Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, sofern diese im nationalen Recht vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht in Bezug auf einschlägige Genehmigungsverfahren Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die geltenden Verteidigungsrechte und das Recht von Personen und lokalen Gemeinschaften auf einen wirksamen Rechtsbehelf geachtet werden. Die Projektträger nehmen gegebenenfalls an solchen Dringlichkeitsverfahren teil.

Artikel 11

Anwendbarkeit der UNECE-Übereinkommen

Diese Verordnung lässt, soweit einschlägig, die Verpflichtungen aus dem am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und aus dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und seinem am 21. Mai 2003 in Kyjiw unterzeichneten Protokoll über die strategische Umweltprüfung unberührt.

Artikel 12

Überwachung und Berichterstattung

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission jährlich einen statistischen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, in dem unter anderem die Gesamtzahl der Genehmigungsanträge aufgeführt wird, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren bewilligt wurden, einschließlich der stillschweigend erteilten Genehmigungen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über konkrete Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um gemäß Artikel 6 die Teilnahme von KMU an Projekten zur Verteidigungsbereitschaft zu fördern und zu erleichtern.

(3) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Leistung der zentralen Anlaufstellen auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gemeldeten Daten. Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 1 genannten aggregierten Daten online, ohne dass dadurch der Schutz sensibler Informationen, die für die nationale Sicherheit relevant sind, sowie Geheimhaltungsanforderungen beeinträchtigt werden.

Artikel 13

Überprüfung und Bewertung

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung vor. Die Bewertung umfasst mindestens eine Beurteilung

a) der Wirksamkeit des Beitrags der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren zu den Zielen dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben für das Genehmigungsverfahren und die Beteiligung von KMU an Projekten zur Verteidigungsbereitschaft,

b) der Anwendung des Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung in allen Mitgliedstaaten und seines Beitrags zu den Zielen dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten können der Kommission sämtliche Informationen übermitteln, die diese zur Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts gegebenenfalls benötigt; der Schutz sensibler Informationen, die für die nationale Sicherheit relevant sind, sowie Geheimhaltungsanforderungen bleiben hiervon unberührt. Sofern die Kommission es für angezeigt hält, fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Artikel 14

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie findet nur auf Genehmigungsanträge für Projekte zur Verteidigungsbereitschaft Anwendung, die ab dem 24. Februar 2027 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 21. Oktober 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	T. DOOLEY